

Leitlinien des Städtetages zur Verwaltungsstrukturereform:

1. Vorrangig ist eine Aufgabenkritik. Sie ist noch wichtiger als eine Entscheidung über neue Verwaltungsstrukturen. Letztere sind aus Sicht der Städte vor allem unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu beurteilen.
2. Die staatlichen Mittelbehörden (Bezirksregierungen) sollten auf ihre originär staatlichen Aufgaben begrenzt werden. Aufgabenbereiche, bei denen die staatlichen Mittelbehörden lediglich eine Boten- oder Überbringerfunktion wahrnehmen, müssen entfallen. Andererseits ist die Bündelfunktion der staatlichen Mittelbehörden durch Abbau und Eingliederung bestehender staatlicher Sonderverwaltungen zu stärken. Die bisher vorhandenen Landesober-, -unter- und Sonderbehörden sind aufzulösen und in den übrigen Verwaltungsaufbau des Landes bzw. der kommunalen Selbstverwaltung einzugliedern (Beispiel: Auflösung und Eingliederung der staatlichen Umweltämter in die allgemeine Staatsverwaltung oder in die Kommunalverwaltung). Neue staatliche Sonderverwaltungen, wie z. B. ein sich abzeichnendes Landessozialamt, sind abzulehnen.
3. Bei jeder Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene ist das Prinzip der Konnexität von Aufgaben- und Finanzzuweisung zu beachten. Die Städte werden jeder weiteren Kommunalisierung widersprechen, wenn sie zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe nicht einen dauerhaften vollständigen finanziellen Ausgleich erhalten. Dieser Ausgleich muß verfassungsrechtlich im Sinne des vom Städtetag seit geraumer Zeit geforderten strikten Konnexitätsprinzips abgesichert sein.
4. Aufgabenverlagerungen machen im übrigen nur Sinn, wenn nachweislich der neue Aufgabenträger die zu übertragende Aufgabe fachlich besser und finanziell günstiger durchführen kann. In einem solchen Fall muß auch anhand von nachvollziehbaren Berechnungen dargestellt werden, welche finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinde-Gruppen eintreten werden und wie ein daraus zu konzipierender Finanzausgleich aussehen soll.
5. Zur kommunalen Selbstverwaltung gehört sowohl die örtliche als auch die regionale Ebene. Eine regionale Wahrnehmung von überwiegend kommunal geprägten Aufgaben durch das Land ist abzulehnen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des kommunalen Bereichs muß sich einerseits an der gewünschten Bürger- und Ortsnähe, andererseits an der notwendigen Effizienz orientieren.

Kommunale Organisationen auf der Regionalebene - wie die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landeswohlfahrtsverband in Hessen oder die bayerischen Bezirke - nehmen eine für die Städte wichtige Bündelungs- und Ausgleichsfunktion zur Erfüllung überörtlicher kommunaler Aufgaben wahr; sie sichern eine größere Professionalität bei der Aufgabenerfüllung und ermöglichen eine gerechte Lastenverteilung unter den Städten und Gemeinden im Land. Dies gilt bei den Landschaftsverbänden insbesondere für den Sozial- und Gesundheitsbereich, der ca. 80% des Ausgabenvolumens ausmacht.

6. Neue Modelle für eine bessere Organisation der kommunalen Selbstverwaltung auf der regionalen Ebene dürfen auf keinen Fall zur Errichtung einer zusätzlichen Verwaltungsebene führen. Dies würde sowohl dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, als auch der gewünschten verbesserten Kooperation der kommunalen Gebietskörperschaften zuwiderlaufen.

fen.

7. Die Zusammenfassung kommunaler und staatlicher Verwaltungen auf der mittleren Ebene in einer gemeinsamen Behörde birgt die Gefahr in sich, daß staatliche Eingriffe in Selbstverwaltungsaufgaben leichter möglich sind. Die Städte brauchen eine eigene kommunalverfaßte Regionalebene. Eine Transparenz in der Aufgaben- und Verantwortungzuweisung zwischen staatlicher Mittelebene einerseits und kommunalverfaßter Regionalebene andererseits ist sinnvoll.